

Anlage zum Landes-Dienst- und Besoldungsrecht

Dienstzweigeverordnung

TEIL A Höherer Dienst

ABSCHNITT I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A

Stellen der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisende Berufsvorbildung erfordert.

ABSCHNITT II Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige

Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

1. den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder
2. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Diplomstudienganges, soweit dieser nicht Anstellungserfordernis einer anderen Verwendungsgruppe ist.

ABSCHNITT III Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE A

101. Dienst der Amtsärzte/Amtsärztinnen und Ärzte/Ärztinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1011. Amtsärzte/Amtsärztinnen: A n s t e l l u n g : Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998).
IV		
V	Oberkommissär(in)	Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung. Die Verwendung im amtsärztlichen Dienst ist für die Zulassung zur Physikatsprüfung einer dienstlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhaus gleichzuhalten. 1012. Ärzte/Ärztinnen: A n s t e l l u n g : Vollendung der medizinischen Studien. Definitivstellung: Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin (§ 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373/1984). Die Ernennung auf einen Dienstposten der Dienstklasse VII setzt ebenfalls den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin voraus.
VI	Sanitätsrat/Sanitätsrätin	
VII	Obersanitätsrat/Obersanitätsrätin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Leiter/die Leiterin des Referates Sanitätsdirektion/Med. Services die Funktionsbezeichnung „Landessanitätsdirektor/Landessanitätsdirektorin“,
2. der Ärztliche Leiter/die Ärztliche Leiterin des Landeskrankenhauses Graz, des Landeskrankenhauses Leoben, des Landesnervenklinik Sigmund-Freud Graz die Funktionsbezeichnung „Ärztlicher Direktor/Ärztliche Direktorin d. ...“ durch Hinzufügen der betreffenden Anstalt,
3. der/die mit der ärztlichen Leitung eines Krankenhauses betraute Primararzt/Primarärztin die Funktionsbezeichnung „Leitender Primararzt/Leitende Primarärztin“,
4. der Ärztliche Leiter/die Ärztliche Leiterin einer Krankenabteilung oder eines im Rahmen einer Krankenanstalt geführten Institutes oder eines selbständigen Ambulatoriums, dem mindestens ein Arzt/eine Ärztin unterstellt, die Funktionsbezeichnung „Primararzt/Primarärztin“.

102. Dienst der Amtstierärzte/Amtstierärztinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1021. Amtstierärzte/Amtstierärztinnen: A n s t e l l u n g : Vollendung der tierärztlichen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Veterinärarzt/Veterinärärztin	
VII	Oberveterinärarzt/Oberveterinärärztin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

Anmerkung:

Der Leiter/Die Leiterin des Referates Veterinärdirektion führt neben dem Amtstitel für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Landesveterinärdirektor/Landesveterinärdirektorin“.

103. Dienst der Apotheker/Apothekerinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1031. Apotheker/Apothekerinnen: A n s t e l l u n g : Vollendung der pharmazeutischen Studien. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Fachliche Tätigkeit von 5 Jahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RBGl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2001, betreffend die Regelung des Apothekerwesens und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf. Für den bestellten Leiter/die bestellte Leiterin einer Anstaltsapotheke überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke im Sinne des oben angeführten Gesetzes.
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Pharmazierat/Pharmazierätin	
VII	Oberpharmazierat/Oberpharmazierätin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

Anmerkung:

Der bestellte Leiter/Die bestellte Leiterin einer Anstaltsapotheke führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor/Direktorin der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses ...“ durch Hinzufügen der betreffenden Anstalt.

104. Höherer Archiv- und Bibliotheksdienst, Wissenschaftlicher Dienst, Akademische Restauratoren/Restauratorinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1041. Höherer Archivdienst: A n s t e l l u n g : Abschluss der philosophischen Studien mit dem
IV		
V	Oberkommissär(in)	

VI	Archivrat/Archivrätin Bibliotheksrat/Bibliotheksrätin Wissenschaftl. Rat/Rätin	Doktorat aus den historischen Fächern. 1042. Höherer Bibliotheksdienst: A n s t e l l u n g :
VII	Oberarchivrat/Oberarchivrätin Oberbibliotheksrat/Oberbibliotheksrätin Wissenschaftl. Oberrat/Oberrätin	Vollendung der philosophischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien.
VIII	Hofrat/Hofrätin	D e f i n i t i v s t e l l u n g : a) für den höheren Archivdienst: die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung; b) für den höheren Bibliotheksdienst: die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung. 1043. Wissenschaftlicher Dienst: A n s t e l l u n g : Vollendung des Hochschulstudiums in einem der Verwendung entsprechenden Fach. Für Beamte/Beamtinnen in Landes-sanitätsanstalten: Die Vollendung der medizinischen oder philosophischen Studien; letztere in den Fächern Chemie, Botanik oder Biologie. Für Beamte/Beamtinnen an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: Vollendung der dem jeweiligen Fachbereich entsprechenden Studien mit dem Nachweis des Doktorates. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung. 1044. Akademische Restauratoren/Restauratorinnen: A n s t e l l u n g : Vollendung der Studien an der Meisterschule für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder die Vollendung der Studien einer einschlägigen Fachrichtung an einer anderen Hochschule. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der bestellte Leiter/die bestellte Leiterin des Referates Landesarchiv die Funktionsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Steiermärkischen Landesarchivs“,
2. der bestellte Leiter/die bestellte Leiterin des Referates Landesbibliothek die Funktionsbezeichnung „Direktor/Direktorin der Steiermärkischen Landesbibliothek“,
3. der bestellte Leiter/die bestellte Leiterin des Landesmuseums Joanneum die Funktionsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesmuseums Joanneum“,
4. der/die mit der Leitung einer Museumsabteilung Betraute die Funktionsbezeichnung „Leiter/Leiterin d.“ unter Hinzufügen der Bezeichnung der Dienststelle, z. B. „Leiter/Leiterin der Neuen Galerie des Landesmuseums Joanneum“.

**105. Höherer Baudienst, höherer technischer Agrardienst,
höherer technischer Dienst und höherer technischer Dienst im Vermessungswesen**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1051. Höherer Baudienst:
IV		A n s t e l l u n g :

V	Oberkommissär(in)	Die Vollendung der technischen Studien oder der kulturtechnischen Studien.
VI	Baurat/Baurätin	
VII	Oberbaurat/Oberbaurätin	D e f i n i t i v s t e l l u n g :
VIII	Hofrat/Hofrätin	Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
IX	Hofrat/Hofrätin	1052. Höherer technischer Agrardienst: A n s t e l l u n g : Die Vollendung der Studien der Bodenkultur in der forstwirtschaftlichen, kulturtechnischen oder landwirtschaftlichen Studienrichtung oder der Studien der Geodäsie oder des Wirtschaftsingenieurwesens – Fachrichtung Bauwesen oder des Bauingenieurwesens. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung. Für den Technischen Leiter/die Technische Leiterin der Agrarbezirksbehörde sind außerdem die Bestimmungen des Steiermärkischen Agrarbezirksbehördengesetzes 2003, LGBl. Nr. 10/2003, zu berücksichtigen. 1053. Höherer technischer Dienst: A n s t e l l u n g : Die Vollendung der technischen Studien bzw. montanistischen Studien, der Studien der Architektur oder der philosophischen Studien der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1054. Höherer technischer Dienst im Vermessungswesen:
IV		A n s t e l l u n g :
V	Oberkommissär(in)	Die Vollendung der technischen Studien der Studienrichtung Vermessungswesen oder die Vollendung der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung für die Studienrichtung Vermessungswesen der technischen Studien.
VI	Baurat/Baurätin	D e f i n i t i v s t e l l u n g :
VII	Oberbaurat/Oberbaurätin	Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
VIII	Hofrat/Hofrätin	
IX	Hofrat/Hofrätin	

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. (Anm.: *entfallen*);
2. der bestellte Fachreferent/die bestellte Fachreferentin für den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft beim Amt der Landesregierung die Funktionsbezeichnung „Landesalminspektor/Landesalminspektorin“, bei der Agrarbezirksbehörde die Funktionsbezeichnung „Alminspektor/Alminspektorin“.

106. Höherer Dienst der Berufs- und Erziehungsberatung

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1061. Höherer Dienst der Berufsberatung,
IV		1062. Höherer Dienst der Erziehungsberatung:
V	Oberkommissär(in)	A n s t e l l u n g :
VI	Rat/Rätin	Die Vollendung der Studien der Psychologie als Hauptfach nach den Bestimmungen des Psychologengesetzes, BGBl.
VII	Oberrat/Oberrätin	Nr. 360/1990, für die selbstverantwortliche Arbeit mit Klienten (Kindern, Jugendlichen und Familien), die Fachausbildung zum klinischen Psychologen.
VIII	Hofrat/Hofrätin	

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führt neben dem Amtstitel der bestellte Beamte/die bestellte Beamtin der Kindertagesaufsicht für das gesamte Bundesland die Funktionsbezeichnung „Landeskindertagesinspektor/Landeskindertagesinspektorin“.

107. Höherer forsttechnischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1071. Höherer forsttechnischer Dienst: A n s t e l l u n g : Vollendung der forstwirtschaftlichen Studien. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Forstrat/Forsträtin	
VII	Oberforstrat/Oberforsträtin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Leiter/die Leiterin des Referates Landesforstdirektion die Funktionsbezeichnung „Landesforstdirektor/Landesforstdirektorin“,
2. der Direktor/die Direktorin der Landesforste die Funktionsbezeichnung „Direktor/Direktorin der Landesforste“.

108. Höherer Landwirtschaftsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1081. Höherer Landwirtschaftsdienst: A n s t e l l u n g : Vollendung der landwirtschaftlichen Studien an der Universität für Bodenkultur oder der Veterinär-medizinischen Universität oder der Studien an der Universität oder Technischen Universität, Studienrichtung Chemie. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und der Fachprüfung.
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Landwirtschaftsrat/Landwirtschaftsrätin	
VII	Oberlandwirtschaftsrat/-rätin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

Anmerkung:

Der/Die mit der Schulaufsicht für das gesamte Bundesland betraute Beamte/Beamtin führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesschulinspektor/Landesschulinspektorin“.

109. Höherer Presse- und Redaktionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1091. Höherer Presse- und Redaktionsdienst: A n s t e l l u n g : Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien oder der Studien an der
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Redaktionsrat/Redaktionsrätin	
VII	Oberredaktionsrat/-rätin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

		Wirtschaftsuniversität, die Kenntnis jener fremden Sprache in Wort und Schrift, die nach dem Bedarf des Dienstes von der Landesregierung bestimmt wird, und die Kenntnis der Stenographie. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und der Fachprüfung.
--	--	--

An m e r k u n g :

Der Leiter/Die Leiterin des Landespressedienstes führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Leiter/Leiterin des Landespressedienstes“.

110. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1101. Rechtskundiger Verwaltungsdienst: A n s t e l l u n g : Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und der Fachprüfung.
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Regierungsrat/Regierungsrätin	
VII	Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	
IX	Hofrat/Hofrätin	

An m e r k u n g :**A.**

1. Der Leiter/Die Leiterin des inneren Dienstes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesamtsdirektor/Landesamtsdirektorin“,
2. der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Leiters/der Leiterin des inneren Dienstes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesamtsdirektorstellvertreter/Landesamtsdirektorstellvertreterin“.

B. Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Leiter/die Leiterin einer Bezirkshauptmannschaft die Funktionsbezeichnung „Bezirkshauptmann/Bezirkshauptfrau“,
2. der Leiter/die Leiterin der Landesbuchhaltung die Funktionsbezeichnung „Landesrechnungsdirektor/Landesrechnungsdirektorin“ und
3. der administrative Leiter/die administrative Leiterin eines Landeskrankenhauses (Sonderkrankenhauses) die Funktionsbezeichnung „Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin“.

C. Diesem Dienstzweig gehören auch die im Agrardienst, im Jugendwohlfahrtsdienst sowie im höheren Fürsorgedienst verwendeten rechtskundigen Beamten/Beamtinnen an. Für den Leiter/die Leiterin der Agrarbezirksbehörde sind außerdem die Bestimmungen des Steiermärkischen Agrarbezirksbehördengesetzes 2003, LGBL. Nr. 10/2003, zu berücksichtigen.**111. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst, höherer Wirtschaftsdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1111. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst: A n s t e l l u n g : Vollendung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der rechtswissenschaftlichen Studien.
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Wirtschaftsrat/Wirtschaftsrätin	
VII	Oberwirtschaftsrat/Oberwirtschaftsrätin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

		D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und der Fachprüfung. 1112. Höherer Wirtschaftsdienst: A n s t e l l u n g : Vollendung der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung oder der Studien an der Wirtschaftsuniversität. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und der Fachprüfung.
--	--	---

112. Höherer statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1121. Höherer statistischer Dienst: A n s t e l l u n g : Vollendung der Hochschulstudien, Studienrichtung Informatik bzw. Wirtschaft und Statistik oder einer einschlägigen Studienrichtung. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und der Fachprüfung.
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Rat/Rätin	
VII	Oberrat/Oberrätin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

113. Volksbildungswesen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär(in)	1131. Volksbildungswesen: A n s t e l l u n g : Vollendung der Studien an einer Universität. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und der Fachprüfung.
IV		
V	Oberkommissär(in)	
VI	Rat/Rätin	
VII	Oberrat/Oberrätin	
VIII	Hofrat/Hofrätin	

An m e r k u n g :

Der bestellte Leiter/Die bestellte Leiterin eines Volksbildungsheimes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor/Direktorin d“ unter Hinzufügung der Bezeichnung des betreffenden Heimes.

TEIL B Gehobener Dienst

ABSCHNITT I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Stellen der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbständig durchzuführen sind und deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Schule, umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem größeren Aufgabenbereich und ein gehobenes Maß an Verantwortung erfordern.

ABSCHNITT II

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe B eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifeprüfung. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, ersetzt.

(3) Das Erfordernis nach Abs. 1 und 2 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

1. Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
2. erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, der bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes geführt wird und
3. erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1985.

(4) Das Erfordernis für die Anstellung wird ferner durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im steiermärkischen Landesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Beamte/die Beamtin die Beamten-Aufstiegsprüfung (Abs. 5) erfolgreich abgelegt hat. Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zugebrachte Zeit ist in den Zeitraum von acht Jahren einzurechnen.

(5) In der Beamten-Aufstiegsprüfung ist der Nachweis folgender Kenntnisse zu erbringen:

1. Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):
 - a) Deutsch
 - b) Geschichte und Sozialkunde
 - c) Geographie und Wirtschaftskunde
2. Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in lit. a bis c angeführten Fächer:
 - a) Fremdsprache
 - b) Eine weitere Fremdsprache
 - c) Mathematik
 - d) Physik
 - e) Chemie
 - f) Naturgeschichte

(6) Der im Abs. 5 verlangte Nachweis von Kenntnissen ist durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften zu erbringen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

(7) Der Beamten-Aufstiegsprüfung gleichgestellt wird das bis zum 27. April 1945 erlangte Abschlusszeugnis der sechsklassigen Hauptschule gemäß dem Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 4. September 1939, Z.: 3 b-329 323/1939, und diesem gleichzuhaltende Abschlusszeugnisse, wenn überdies der Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß Abs. 7 erbracht wurde.

(8) Die Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Abs. 3 wird durch einen bis zum 31. Juli 1972 erbrachten Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß der Anlage 1, Verwendungsgruppe B, Abschnitt I, Abs. 3 der Dienstzweigeverordnung, LGBL. Nr. 49/1955, ersetzt.

ABSCHNITT III
Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE B

**201. Gehobener Archiv- und Bibliotheksdienst, gehobener Dienst an Museen,
Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2011. Gehobener Archivdienst, 2012. Gehobener Bibliotheksdienst, 2013. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: A n s t e l l u n g : Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Archivdienstes und von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	

An m e r k u n g :

Unter diesen Dienstzweig fallen auch Restauratoren/Restauratorinnen und Präparatoren/ Präparatorinnen.

**202. Gehobener Baudienst, gehobener technischer Agrardienst,
gehobener technischer Dienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2021. Gehobener Baudienst, 2022. Gehobener technischer Agrardienst, 2023. Gehobener technischer Dienst,
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	
II bis VI	Bezirksförster	2024: Gehobener forsttechnischer Dienst: A n s t e l l u n g : Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 Z 2 ist jedenfalls der Nachweis der Kenntnisse der Mathematik zu erbringen. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
VII	Bezirksoberförster	

An m e r k u n g :

Das im Abschnitt II Abs. 3 festgelegte Erfordernis der Beamten-Aufstiegsprüfung wird ferner durch die erfolgreich abgelegte Baumeisterprüfung ersetzt. In die geforderte Landesdienstzeit von acht Jahren kann die zurückgelegte Zeit der einschlägigen Verwendung bis zum Höchstausmaß von vier Jahren eingerechnet werden.

203. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2031. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst: A n s t e l l u n g : Reifeprüfung je nach Verwendung a) an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt b) an einer höheren Lehr- und Versuchsanstalt für Garten-, Obst- und Weinanbau oder c) an einer allgemeinbildenden höheren Schule und die Ablegung einer entsprechenden einschlägigen Ergänzungsprüfung. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	

204. Gehobener Dienst der Erzieher/Erzieherinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2041. Gehobener Dienst der Erzieher/Erzieherinnen: A n s t e l l u n g : An Stelle der Reifeprüfung an einer höheren Schule auch der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit oder einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	

An m e r k u n g :

Der Leiter/Die Leiterin, dessen/deren Stelle nach dem Normalstellenplan der Dienstklasse VII zugeordnet ist, führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor/Direktorin d“ unter Hinzufügen der Bezeichnung der betreffenden Anstalt.

Die im Erziehungsdienst Beschäftigten führen für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Erzieher/Erzieherin“.

205. Gehobener Dienst der Sozialarbeit

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2051. Gehobener Dienst der Sozialarbeit: A n s t e l l u n g : Erfolgreiche Absolvierung 1. der Akademie für Sozialarbeit oder 2. einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder 3. der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule und die erfolgreiche Absolvierung einer Fürsorgeschule oder 4. einer gleichartigen Ausbildung in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes unter Berücksichtigung der Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie, 89/48/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, Seite 16, und der zweiten Diplom-Anerkennungsrichtlinie, Amtsblatt der EG Nr. L 209 vom 24. Juli 1982, Seite 25. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der/die über das gesamte Diplomfürsorgepersonal (Diplomierter Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen) des Landes Aufsicht führende Fürsorger/Fürsorgerin (Diplomierter Sozialarbeiter/Diplomierter Sozialarbeiterin) die Funktionsbezeichnung „Landesinspektor/Landesinspektorin für Sozialarbeit“,
2. der/die im Ausbildungsdienst tätige Fürsorger/Fürsorgerin (Diplomierter Sozialarbeiter/Diplomierter Sozialarbeiterin) für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Praktikumsleiter/Praktikumsleiterin“,
3. die den Bezirkshauptmannschaften bzw. der Abteilung Soziales des Amtes der Landesregierung sowie den Krankenanstalten und Heimen zugeteilten Bediensteten die Funktionsbezeichnung „Diplomierter Sozialarbeiter/Diplomierter Sozialarbeiterin“.

206. Gehobener medizinisch-technischer Dienst und gehobener Pflegedienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2061. Gehobener medizinisch-technischer Dienst, 2062: Gehobener Pflegedienst: A n s t e l l u n g : Überdies die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste oder abgelegte Diplomprüfung für die Krankenpflege und erfolgreiche Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst nach den Bestimmungen der §§ 27 ff des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	

Anmerkung:

Für die Dauer der Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die in der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bzw. in den Lehranstalten für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Medizinisch-technischer Lehrassistent/ Medizinisch-technische Lehrassistentin“,
2. der/die zur Betreuung der Schüler und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht bestellte Lehrassistent/Lehrassistentin die Funktionsbezeichnung „Leitender Lehrassistent/Leitende Lehrassistentin“,
3. der/die im Ausbildungsdienst an einer Krankenpflegeschule tätige diplomierte Krankenpfleger/Krankenschwester, diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester die Funktionsbezeichnung „Lehrer/Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege“,
4. der/die zur Betreuung der Schüler und Führung der Aufsicht bestellte leitende Lehrer/Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege die Funktionsbezeichnung „Direktor/Direktorin d.“ unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle.
5. der Krankenpfleger/die Krankenschwester dem/der das Pflegepersonal in einer Anstalt mit mindestens drei Abteilungen unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Leiter/Oberin des Pflegedienstes“.

207. Gehobener Presse- und Redaktionsdienst und gehobener statistischer Dienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2071. Gehobener Presse- und Redaktionsdienst, 2072. Gehobener statistischer Dienst: A n s t e l l u n g : Für den gehobenen Presse- und Redaktionsdienst: Überdies die Kenntnis jener fremden Sprache in Wort und Schrift, die nach Bedarf des Dienstes von der Landesregierung bestimmt wird, sowie die Kenntnis der Stenographie. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	

Anmerkung:

Der Leiter/Die Leiterin des Landespressdienstes führt für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Leiter/Leiterin des Landespressdienstes“.

208. Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2081. Gehobener Verwaltungsdienst, 2082. Gehobener Rechnungsdienst: Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	

Anmerkung:

Für die Dauer der Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. (Anm.: entfallen),
2. der Leiter/die Leiterin der Zentralkanzlei die Funktionsbezeichnung „Leiter/Leiterin der Zentralkanzlei“,
3. der administrative Leiter/die administrative Leiterin eines Landeskranken(Sonderkranken)hauses, einer Pflegeanstalt oder eines Landes-Altenpflegeheimes die Funktionsbezeichnung „Verwalter/Verwalterin“, der administrative Leiter/die administrative Leiterin, der/die einen Dienstposten der Dienstklasse VII innehat, die Funktionsbezeichnung „Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin“.

209. Gehobener Dienst der Lebensmittelrevisoren/Lebensmittelrevisorinnen

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent(in)	2091. Gehobener Dienst der Lebensmittelrevisoren/Lebensmittelrevisorinnen: Anstellung: Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
III	Revident(in)	
IV	Oberrevident(in)	
V	Amtssekretär(in)	
VI	Amtsrat/Amtsärztin	
VII	Oberamtsrat/Oberamtsärztin	

ABSCHNITT IV**Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für den in die Verwendungsgruppe B1 eingereichten Dienstzweig**

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft.

(2) Gemäß § 184 Pkt. 12 Ziffer 3 des Forstgesetzes 1975 wird das Erfordernis für die Anstellung durch die Ablegung der seinerzeitigen Staatsprüfung für den Försterdienst ersetzt.

210. Gehobener Forstdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
1-10	Bezirksförster(in)	2101. Gehobener Forstdienst: Anstellung: Erfolgreiche Absolvierung der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung und Fachprüfung.
ab 11	Bezirksobeförster(in)	

TEIL C Fachdienst

ABSCHNITT I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C

Stellen der Verwendungsgruppe C sind für fachliche Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbständig durchzuführen sind und deren Verrichtung die Vollendung einer über die Pflichtschulbildung hinausgehenden, mindestens zweijährigen fachlichen Schulbildung oder umfassende Kenntnis der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem bestimmten Aufgabenbereich erfordert.

ABSCHNITT II Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe C eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung von wenigstens vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.

(2) Der in den einzelnen Dienstzweigen geforderte Nachweis der Erlernung eines Gewerbes ist durch das Lehrabschlusszeugnis (Lehrlingsprüfung), das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Gesellenprüfungszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Unterrichtsanstalt, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften die Lehrabschlussprüfung ersetzt, zu erbringen. In Lehrberufen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen. Dieser Nachweis ist ohne Einschränkung zulässig, wenn der Lehrbrief vor dem 11. April 1939 in einem Industriebetrieb erworben wurde.

(3) Das Erfordernis des Abs. 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Beamte/die Beamtin vor dem 13. März 1938 ein einschlägiges Lehrverhältnis in der Industrie eingegangen ist und von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ordnungsgemäß zum Gehilfen/zur Gehilfin freigesprochen wurde.

(4) Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tritt an die Stelle der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters/einer Facharbeiterin oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen/einer Gehilfin.

(5) Das Erfordernis der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes wird durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ersetzt.

(6) Die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung hat sich unter Berücksichtigung der für den/die Prüfungswerber/Prüfungswerberin in Betracht kommenden Verwendung auf den Nachweis der Kenntnisse, die sonst bei einer Ausbildung nach Abs. 2 und 3 zu erwerben sind, oder, wenn ein einschlägiges Gewerbe nicht besteht, auf den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse zu erstrecken.

(7) Der Nachweis der einschlägigen Verwendung im mittleren Dienst wird erbracht durch die Einreihung und Verwendung in dem jeweils korrespondierenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D.

(8) Die Prüfungskommission für die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ist beim Amt der Landesregierung zu errichten.

(9) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind Personen zu bestellen, die auf den in Betracht kommenden Fachgebieten besondere Kenntnisse aufweisen.

ABSCHNITT III Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE C

301. Agrartechnischer Fachdienst, technischer Fachdienst und Forstfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3011. Agrartechnischer Fachdienst, 3012. Technischer Fachdienst, 3013. Forstfachdienst: A n s t e l l u n g :
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	

V	Fachoberinspektor(in)	An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder in gleichzuwertender Verwendung (Praxis) oder für den agrartechnischen Fachdienst bzw. technischen Fachdienst die Absolvierung einer gewerblichen Bundeslehranstalt (oder gleichartigen Anstalt) und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder die Absolvierung einer Fachschule einer gewerblichen Lehranstalt oder an einer gleichwertigen Anstalt (z. B. Bauhandwerkerschule) und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder für den Forstfachdienst die Absolvierung einer Försterschule bzw. der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung; für den Forstfachdienst, die Staatsprüfung für den Försterdienst.
---	-----------------------	--

302. Fachdienst der Drogisten/Drogistinnen und Zahntechniker/Zahntechnikerinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3021. Fachdienst der Drogisten/Drogistinnen, 3022. Fachdienst der Zahntechniker(in): A n s t e l l u n g : An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Drogistenfachprüfung oder der Gesellenprüfung für das Zahntechnikergewerbe oder das Diplom als zahntechnischer Laborant/zahntechnische Laborantin und eine mehrjährige, mindestens aber vier Jahre dauernde einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Fachprüfung.
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	
V	Fachoberinspektor(in)	

303. Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3031. Fachdienst im Landesarchiv, 3032. Fachdienst in der Landesbibliothek, 3033. Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: A n s t e l l u n g : An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vier Jahre dauernde erfolgreiche einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	
V	Fachoberinspektor(in)	

A n m e r k u n g :

Unter diesen Dienstzweig fallen auch die Restauratoren/Restauratorinnen, Präparatoren/Präparatorinnen, Tontechniker/Technikerinnen und Fotografen/Fotografinnen.

304. Fachdienst der Erzieher/Erzieherinnen, Lehrmeister/Lehrmeisterinnen und Lehrgesellen/Lehrgesellinnen, der Fürsorger/Fürsorgerinnen und der Kindergärtner/Kindergärtnerinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3041. Fachdienst der Erzieher/Erzieherinnen, 3042. Fachdienst der Fürsorger/Fürsorgerinnen,
II	Kontrollor(in)	

III	Oberkontrollor(in)	3043. Fachdienst der Kindergärtner/Kindergärtnerinnen), 3044. Fachdienst der Lehrmeister/Lehrmeisterinnen und Lehrgesellen/Lehrgesellinnen: A n s t e l l u n g : An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) für Erzieher/Erzieherinnen die Absolvierung einer Fürsorge-, Kindergärtnerinnen- oder einer mindestens zwei-jährigen Erzieherschule mit Öffentlichkeitsrecht und die erfolgreiche Ablegung der an diesen Schulen vorgesehenen Abschlussprüfung oder eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung im mittleren Dienst der Erzieher/Erzieherinnen, soweit nicht das Landesgesetz, LGBl. Nr. 58/1973, anzuwenden ist. b) Für Lehrmeister/Lehrmeisterinnen der Nachweis einer facheinschlägigen Meisterprüfung (Konzessions-prüfung) und für Lehrgesellen/Lehrgesellinnen eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung im mittleren Dienst der Lehrgesellen und die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung. c) Für Fürsorger/Fürsorgerinnen die Absolvierung einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht. d) Für Kindergärtner/Kindergärtnerinnen gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 58/1973. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.
IV	Fachinspektor(in)	
V	Fachoberinspektor(in)	

An m e r k u n g :

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die im Ausbildungsdienst tätigen Erzieher/Erzieherinnen die Funktionsbezeichnung „Erzieher/Erzieherin“ und die Leiter/Leiterinnen einer Lehrwerkstätte die Funktionsbezeichnung „Lehrmeister/Lehrmeisterin“ und die übrigen Bediensteten die Funktionsbezeichnung „Lehrgeselle/Lehrgesellin“,
2. die bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Abteilungen und Fachabteilungen sowie den Krankenanstalten und Heimen im Fürsorgedienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Fürsorger/Fürsorgerin“,
3. die im Kindergarten dienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Kindergärtner/Kindergärtnerin“.

**305. Fachdienst des Gartenbaues, der Landwirtschaft, der Laboranten/Laborantinnen und des
Tiergesundheitsdienstes**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3051. Fachdienst des Gartenbaues, 3052. Fachdienst der Landwirtschaft, 3053. Fachdienst der Laboranten/Laborantinnen, 3054. Fachdienst des Tiergesundheitsdienstes:
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	A n s t e l l u n g :
V	Fachoberinspektor(in)	

		An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) Absovierung einer landwirtschaftlichen Fachschule mit einschlägiger Fachrichtung oder b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften oder c) die erfolgreiche Absolvierung der Berufsschule für Chemielaboranten/Chemielaborantinnen oder für Drogisten/Drogistinnen und die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder d) eine vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.
--	--	--

Anmerkung:

Der bestellte Leiter/Die bestellte Leiterin eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes führt neben dem Amtstitel für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Verwalter/Verwalterin“.

306. Fachdienst des Wirtschaftsdienstes und der Lebensmittelrevisoren/Lebensmittelrevisorinnen

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3031. Fachdienst des Wirtschaftsdienstes: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreijährigen Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe bzw. des einjährigen Lehrganges für Wirtschaftsleiter an einer höheren Lehranstalt oder b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung der ländlichen Hauswirtschaft oder c) eine vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung. 3062. Fachdienst der Lebensmittelrevisoren/Lebensmittelrevisorinnen: Anstellung: Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86.
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	
V	Fachoberinspektor(in)	

307. Fachdienst des med.-techn. Dienstes und des Pflegedienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3071. Fachdienst des medizinisch-technischen Dienstes 3072. Fachdienst des Pflegedienstes: Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung die für den betreffenden Dienst vorgeschriebene Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste. Für Hebammen das Diplom nach dem Hebammengesetz und eine vierjährige praktische Verwendung hievon zwei Jahre im Landesdienst.
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	
V	Fachoberinspektor(in)	

Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die Krankenschwester/der Krankenpfleger, der/dem das Pflegepersonal eines Krankenhauses mit mindestens drei Abteilungen unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberin“ bzw. „Leiter des Pflegedienstes“,
2. die Krankenschwester/der Krankenpfleger, der/dem das Pflegepersonal einer Abteilung unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberschwester/Oberpfleger“,
3. die Krankenschwester/der Krankenpfleger, der/dem das Pflegepersonal einer Station unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Stationsschwester/Stationspfleger“,
4. die Krankenschwester/der Krankenpfleger, der/dem das Pflegepersonal der Männer- bzw. Frauenabteilungen am Landesnervenklinik Sigmund-Freud Graz unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Pflegevorsteher/Pflegevorsteherin“ bzw. „Pflegevorsteher-Stellvertreter/Pflegevorsteher-Stellvertreterin“,
5. die Krankenschwester/der Krankenpfleger, der/dem das Pflegepersonal am Landespflegeheim Schwanberg unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Pflegevorsteher/Pflegevorsteherin“ bzw. „Pflegevorsteher-Stellvertreter/Pflegevorsteherin-Stellvertreterin“,
6. die Krankenschwester/der Krankenpfleger, die/der in der Krankenpflegeschule im Ausbildungsdienst tätig ist, die Funktionsbezeichnung „Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege“,
7. die leitende Hebamme der geburtshilflichen Abteilung des Landeskrankenhauses Graz die Funktionsbezeichnung „Oberhebamme“,
8. die Krankenschwester/der Krankenpfleger, der/dem das Pflegepersonal einer Station am Landessonderklinik Sigmund-Freud Graz bzw. am Landespflegeheim Schwanberg unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberpfleger/Oberpflegerin“ bzw. „Oberpfleger-Stellvertreter/Oberpflegerin-Stellvertreterin“,
9. das zur Betreuung der Schüler bzw. Lehrpfleger und Führung der Aufsicht bestellte leitende Lehrpersonal die Funktionsbezeichnung „Internatsleiter/Schuloberin“, Lehrvorsteher/Lehrerin“.

308. Statistischer Fachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3081. Statistischer Fachdienst: D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	
V	Fachoberinspektor(in)	

309. Fachdienst der Straßen-, Wasser- (Brücken-) und Drainmeister/Drainmeisterinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3091. Fachdienst der Straßenmeister/Straßen-meisterinnen, 3092. Fachdienst der Wasser-(Brücken-)Meister/Meisterinnen, 3093. Fachdienst der Drainmeister/Drain-meisterinnen: A n s t e l l u n g : An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	
V	Fachoberinspektor(in)	

		a) erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung oder Abschluss einer Bauhandwerkerschule (Polier) oder einschlägige Meisterprüfung und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst. Überdies der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung a) für den Fachdienst der Straßenmeister/Straßenmeisterin der Straßenmeisterprüfung b) für den Fachdienst der Wasser-(Brücken-)Meister/Meisterin der Wasser-(Brücken-)Meisterprüfung, c) für den Fachdienst der Drainmeister/Drainmeisterin der Drainmeisterprüfung.
--	--	---

A n m e r k u n g :

Neben dem Amtstitel führen die Bediensteten je nach Verwendung die Funktionsbezeichnung „Straßenmeister/Straßenmeisterin“, „Wassermeister/Wassermeisterin“, „Brückmeister/Brückenmeisterin“ oder „Drainmeister/Drainmeisterin“.

310. Verwaltungs- und Rechenfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3101. Verwaltungsfachdienst, 3102. Rechenfachdienst: A n s t e l l u n g : An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) Absolvierung einer dreijährigen öffentlichen Handelsschule und eine mindestens zweijährige Verwendung im Kanzleidienst oder b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung im Kanzleidienst oder in gleichzuwertender Verwendung im Landesdienst oder im Dienste einer Gebietskörperschaft. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.

Zu diesem Dienstzweig gehören auch die im Jugendwohlfahrtsdienst verwendeten Beamten/Beamtinnen des Fachdienstes. Der bestellte administrative Leiter/Die bestellte administrative Leiterin eines Landeskranken(Sonderkranken)hauses, einer Pflegeanstalt oder eines Landes-Altenpflegeheimes führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Verwalter/Verwalterin“.

311. Werkstättenfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt(in)	3111. Werkstättenfachdienst: A n s t e l l u n g : An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) erfolgreiche Absolvierung einer Werkmeisterschule oder die Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder
II	Kontrollor(in)	
III	Oberkontrollor(in)	
IV	Fachinspektor(in)	
V	Fachoberinspektor(in)	

		b) Absolvierung einer mindestens dreijährigen Fachschule maschinentechnischer Richtung bzw. elektrotechnischer Richtung und eine zweijährige einschlägige Verwendung im Landesdienst. In Werkstätten mit Kraftfahrzeuginstandhaltung außerdem der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge (Führerschein). D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.
--	--	--

A n m e r k u n g :

Dieser Dienstzweig kommt nur für Leiter/Leiterinnen größerer Werkstätten (sechs zugeteilte Bedienstete) oder einer Spezialwerkstätte in Betracht.

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führt der Leiter/die Leiterin der Werkstätte neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Werkmeister/Werkmeisterin“.

TEIL D
Mittlerer Dienst

ABSCHNITT I
Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D

Stellen der Verwendungsgruppe D sind für Tätigkeiten vorzusehen, die nach genauer Anweisung zu erfolgen haben und für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, die in einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung oder in einer gleichwertigen Einarbeitungszeit erworben werden.

ABSCHNITT II

Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen C, Abschnitt II, Abs. 2 bis 6 der Dienstzweigeordnung anzuwenden.

ABSCHNITT III
Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE D

401. Mittlerer technischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4011. Mittlerer technischer Dienst: A n s t e l l u n g : Nachweis der einschlägigen fachlichen Eignung oder a) der Nachweis der einschlägigen Gesellenprüfung oder b) die Absolvierung eines mindestens zweijährigen Fachkurses. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.
II	Offizial(in)	
III	Oberoffizial(in)	
IV		

402. Mittlerer Dienst der Wasser- (Brücken-) und Drainmeister/Drainmeisterinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4021. Mittlerer Dienst der Wasser-(Brücken-) Meister/Meisterinnen: A n s t e l l u n g : Nachweis der einschlägigen Gesellenprüfung oder Nachweis einer
II	Offizial(in)	
III	Oberoffizial(in)	
IV		

		abgeschlossenen Ausbildung in einer technischen Einheit des Bundesheeres oder einer mindestens zweijährigen einschlägigen Verwendung und der Nachweis der Kenntnisse des Bootfahrens und des Schwimmens. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wasser-(Brücken-) Meister/Meisterinnen. 4022. Mittlerer Dienst der Drainmeister/Drain-meisterinnen: A n s t e l l u n g : Nachweis der einschlägigen Gesellenprüfung oder Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einer technischen Einheit des Bundesheeres und der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge (Führerschein). D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Drainmeisterprüfung.
--	--	--

403. Mittlerer Labordienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4031. Mittlerer Labordienst:
II	Offizial(in)	A n s t e l l u n g :
III	Oberoffizial(in)	Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einschlägigen
IV		Ausbildung oder der erfolgreichen Ab-legung der vorgesehenen
		Fachprüfung.

A n m e r k u n g :

Unter diesen Dienstzweig fallen Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen, Drogisten/Drogistinnen, Laboranten/Laborantinnen, Zahntechniker/Zahntechnikerinnen.

404. Mittlerer Dienst der Erzieher/Erzieherinnen und Lehrgesellen/Lehrgesellinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4041. Mittlerer Dienst der Erzieher/Erzieherinnen,
II	Offizial(in)	4042: Mittlerer Dienst der Lehrgesellen/Lehrge-sellinnen:
III	Oberoffizial(in)	A n s t e l l u n g :
IV		In Landeskrankenhaus- und Sonderkrankenanstalten,
		Landesjugendheimen und Jugendfürsorgeheimen:
		Der Nachweis einer über die abgeschlossene
		Hauptschulbildung hinausgehenden Ausbildung (einschlägige
		Praxis).
		Für die Verwendung in Lehrwerkstätten der Nachweis einer
		handwerklichen Ausbildung (Gesellenprüfung oder
		Lehrabschlussprüfung).

A n m e r k u n g :

Bedienstete dieses Dienstzweiges führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Erzieher/Erzieherin“ oder „Lehrgeselle/Lehrgesellin“.

405. Mittlerer Forstbetriebs- und Jagdschutzdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4051. Mittlerer Forstbetriebsdienst:
II	Offizial(in)	A n s t e l l u n g :
III	Oberoffizial(in)	Eine vierjährige Dienstzeit im Forstbetriebsdienst oder die
IV		erfolgreiche Absolvierung eines Forstwarelehrganges.

		4052. Mittlerer Jagdschutzdienst: A n s t e l l u n g : Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufs-jägerprüfung, LGBL. Nr. 35/1954, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 50/1972).
--	--	---

An m e r k u n g :

Die Bediensteten des Dienstzweiges 4052 führen in den Dienstklassen I und II neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Jäger/Jägerin“ und den Dienstklassen III und IV die Funktionsbezeichnung „Oberjäger/Oberjägerin“.

406. Mittlerer Gesundheitsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4061. Mittlerer Gesundheitsdienst: A n s t e l l u n g : Nachweis einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten zweijährigen Dienstleistung im allgemeinen Hilfsdienst und Nachweis der Ausbildung gemäß § 44 lit.k des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Kranken-pflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.
II	Offizial(in)	
III	Oberoffizial(in)	
IV		

407. Mittlerer Hilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4071. Mittlerer Hilfsdienst: A n s t e l l u n g : Nachweis einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten mindestens sechsjährigen Verwendung im Landesdienst (Hilfsdienst).
II	Offizial(in)	
III	Oberoffizial(in)	
IV		

An m e r k u n g :

Dienstzweig 407 ist für Amtsboten/Amtsbotinnen, Portiere/Portierinnen, Telefonisten/Telefonistinnen, Expedienten/Expedientinnen (z. B. Zentralkanzlei), Bedienstete des Hilfsdienstes an Museen, Lichtpauser/Lichtpauserinnen und Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen der Hausarbeiter/Hausarbeiterinnen vorgesehen.

408. Mittlerer Kanzleidienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4081. Mittlerer Kanzleidienst: A n s t e l l u n g : Für Stenotypisten/Stenotypistinnen: a) erfolgreiche Ablegung der staatlichen Stenotypieprüfung oder b) die Absolvierung einer dreijährigen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht oder c) die Ablegung der für Blinde vorgesehenen Stenotypistenprüfung. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.
II	Offizial(in)	
III	Oberoffizial(in)	
IV		

An m e r k u n g :

Dienstzweig 408 ist auch für Beamte/Beamtinnen, die überwiegend als Telefonisten/Telefonistinnen verwendet werden, vorgesehen.

Der Leiter/Die Leiterin einer Protokollkanzlei führt für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Kanzleidirektor/Kanzleidirektorin“.

409. Mittlerer Dienst im Landesarchiv, in der Landesbibliothek, an Museen und an der Landesturnanstalt

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4091. Mittlerer Dienst im Landesarchiv, 4092: Mittlerer Dienst in der Landesbibliothek, 4093. Mittlerer Dienst an Museen, 4094. Mittlerer Dienst an der Landesturnanstalt: A n s t e l l u n g : Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Verwendung im allgemeinen Hilfsdienst. D e f i n i t i v s t e l l u n g : Die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung.
II	Offizial(in)	
III	Oberoffizial(in)	
IV		

410. Mittlerer Landwirtschafts- und Wirtschaftsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4101. Mittlerer Landwirtschaftsdienst, 4102: Mittlerer Wirtschaftsdienst: A n s t e l l u n g : a) Der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer landwirtschaftlichen Berufsschule (Fortbildungs-schule) oder b) eine abgeschlossene Landwirtschaftslehre oder c) der Nachweis einer mindestens vierjährigen landwirtschaftlichen Verwendung oder einer einschlägigen Verwendung in diesem Dienstzweig.
II	Offizial(in)	
III	Oberoffizial(in)	
IV		

411. Mittlerer Sanitätsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt(in)	4111. Mittlerer Sanitätsdienst: A n s t e l l u n g : a) die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-gesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitäts-hilfsdienste und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im Sanitätsdienst. b) Für Hebammen das Diplom nach dem Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994. c) Für zahnärztliche Ordinationsgehilfen/Operationsgehilfinnen eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung und die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nach dem von der Ärztekammer für Steiermark mit dem Interessensverband der zahntechnischen Angestellten abgeschlossenen Kollektivvertrag für zahnärztliche Angestellte vom 16. Oktober 1972.
II	Offizial(in)	
III	Oberoffizial(in)	
IV		

A n m e r k u n g :

Zu lit.a gehören: Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen, Operationsgehilfen/Operationsgehilfinnen, Laborgehilfen/Laborgehilfinnen, Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen, Ordinationsgehilfen/Operationsgehilfinnen, Heilbademeister/Heilbademeisterinnen und Heilmasseure/Heilmasseusinnen, Beschäftigungs- und

Arbeitstherapiegehilfen/Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfinnen, Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen gemäß § 51 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.

Hebammen führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Hebamme“.

412. Mittlerer Werkstättendienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
IV	Werkführer(in)	4121. Mittlerer Werkstättendienst: A n s t e l l u n g : Überdies der Nachweis der abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung in dem Fach, in dem der Beamte/die Beamtin verwendet wird, ferner als Fachprüfung die Prüfung für den Werkstättendienst (Gesellenprüfung). In Werkstätten mit Kraftfahrzeuginstandhaltung außerdem der Nachweis der allgemeinen Kraftwagenlenkerprüfung.

413. Handwerker

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
IV	Facharbeiter(in) Oberfacharbeiter(in)	4131. Handwerker: A n s t e l l u n g : Überdies der Nachweis der abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung in dem Fach, in dem der Beamte/die Beamtin verwendet wird (Gesellenprüfung) oder eine mindestens fünfzehnjährige Dienstleistung in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes.

415. Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
IV	Kraftwagenlenker(in)	4151. Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen: A n s t e l l u n g : Erlernung des Schlosser- oder Mechanikergewerbes, überdies die erfolgreiche Ablegung der allgemeinen Kraftwagenlenkerprüfung. Die Erlernung des Schlosser- oder Mechanikergewerbes wird durch eine fünfzehnjährige straffreie Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin im Landesdienst ersetzt.

417. Gartenbaudienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
IV	Gärtner(in) Obergärtner(in)	4171. Gartenbaudienst: A n s t e l l u n g : Überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Gartenbauschule oder einer gleichwertigen Anstalt (Gehilfenprüfung).

418. Hauswirtschaftsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
IV	Beschließer(in) d. Küchenleiter(in) d.	4181. Hauswirtschaftsdienst: A n s t e l l u n g :

	Überdies der Nachweis einer abgeschlossenen fachlichen Ausbildung in dem Fach, in dem der Beamte/die Beamtin verwendet wird, oder einer mindestens zehnjährigen praktischen Verwendung im Fach.
--	---

TEIL E Hilfsdienst

ABSCHNITT I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe E

Stellen der Verwendungsgruppe E sind für einfache inhaltlich gleichartige Tätigkeiten vorzusehen, die nach genauer Anweisung zu erfolgen haben und für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

ABSCHNITT II Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

VERWENDUNGSGRUPPE E

501. Allgemeiner Hilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Gehilfe/Gehilfin	5011. Allgemeiner Hilfsdienst
II		
III	Obergehilfe/Obergehilfin	

502. Besonderer Hilfsdienst

**Technischer Hilfsdienst, Hauswirtschaftlicher Hilfsdienst, Gartenbauhilfsdienst,
Sanitätshilfsdienst, Laborantenhilfsdienst, Einfacher Hilfsdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
IV	Techn. Gehilfe/Gehilfin	5021. Technischer Hilfsdienst: A n s t e l l u n g : Die für den Dienstzweig erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten.
	Techn. Obergehilfe/Obergehilfin	
	Anstaltsgehilfe/Anstaltsgehilfin	5022. Hauswirtschaftlicher Hilfsdienst
	Hilfsgärtner(in)	5024. Gartenbauhilfsdienst
	Gartenwart(in)	
	Anstaltsgehilfe/Anstaltsgehilfin	5025. Sanitätshilfsdienst
	Laboratoriumsgehilfe/Laboratoriumsgehilfin	5026. Laborantenhilfsdienst
	Laborant(in)	
	Hausarbeiter(in)	5028. Einfacher Hilfsdienst

TEIL F Lehrer/Lehrerinnen am Konservatorium

VERWENDUNGSGRUPPE L1

1. Als besondere Anstellungserfordernisse für Lehrer/Lehrerinnen am Konservatorium der Verwendungsgruppe L1 gelten:

- a) Abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Instrumental(Gesangs-)pädagogik an einer Musikuniversität (1. und 2. Diplomprüfung) sowie Mag. artium oder
 - b) Instrumental(Gesangs-)pädagogikstudium gemäß Z 27 Anlage A, Abschnitt IV Kunsthochschulstudiengesetz mit erster Diplomprüfung-Lehrbefähigung und künstlerisches Diplom mit Mag. artium oder
 - c) abgeschlossenes Studium an einer Universität mit zumindest einer der nachstehenden Studienrichtungen:
Musikwissenschaften, Musikethnologie, Musikleitung sowie Komposition und Musiktheorie mit Magisterium und
 - d) Nachweis der pädagogischen und künstlerischen Fähigkeiten und
 - e) mindestens fünfjährige Tätigkeit am Johann-Joseph-Fux-Konservatorium Graz.
2. Als besondere Anstellungserfordernisse für den Leiter/die Leiterin des Johann-Joseph-Fux-Konservatoriums Graz gelten:
- a) die für Lehrer/Lehrerinnen der Verwendungsgruppe L1 erforderlichen Anstellungserfordernisse gemäß Z 1 lit. a bis d und
 - b) Nachweis einer mindestens 15-jährigen Lehrtätigkeit.

VERWENDUNGSGRUPPE L2a2

1. Als besondere Anstellungserfordernisse für Lehrer/ Lehrerinnen am Konservatorium der Verwendungsgruppe L2a2 gelten:
- a) Instrumental(Gesangs-)pädagogikstudium gemäß Z 27 Anlage A, Abschnitt IV Kunsthochschulstudiengesetz mit erster Diplomprüfung-Lehrbefähigung oder
 - b) Lehrbefähigung an einem Konservatorium oder
 - c) Lehramtsprüfung oder
 - d) künstlerisches Diplom an einer Musikuniversität oder an einem Konservatorium oder
 - e) die Anstellungserfordernisse lit. a bis c für die Verwendungsgruppe L1 mit Ausnahme des Mag. artium.
2. Als besondere Anstellungserfordernisse für Lehrer/Lehrerinnen in Ausbildungsklassen des Konservatoriums gelten die Anstellungserfordernisse gemäß Z 1 lit. d und e.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 15/2013, LGBL. Nr. 10/2009, LGBL. Nr. 30/2007